



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

8. Februar 2005

**Sperrfrist:  
8. Februar 2005, 15.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)**

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **FORTSCHRITTSBERICHT ÜBER TARGET2**

Am 16. Dezember 2004 gab der EZB-Rat seine Zustimmung zum Aufbau einer Gemeinschaftsplattform für TARGET2; Grundlage dafür ist das gemeinsame Angebot der Banca d'Italia, der Banque de France und der Deutschen Bundesbank.

Der Fortschrittsbericht über TARGET2 befasst sich mit drei zentralen Fragen: dem Leistungsspektrum, der Preisgestaltung und der TARGET2-Migration. Der EZB-Rat hatte diese Themen am 16. Dezember 2004 beschlossen. Alle Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets haben ihre Teilnahme an TARGET2 bestätigt. Das Eurosystem wird die Öffentlichkeit auch weiterhin über die Fortschritte von TARGET2 informieren.

#### **Europäische Zentralbank**

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: <http://www.ecb.int>

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**



## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

### FORTSCHRITTSBERICHT ÜBER TARGET2

#### Einleitung

Am 24. Oktober 2002 fasste der EZB-Rat einen Beschluss über die langfristige Strategie für TARGET (TARGET2). Die Entscheidung wurde in einer taggleich veröffentlichten Pressemitteilung dargelegt; vorgesehen wurden eine technische Konsolidierung des TARGET-Systems, eine im gesamten Eurosystem einheitliche Preisstruktur für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen sowie ein harmonisiertes Leistungsspektrum. Am 16. Dezember 2002 wurde ein öffentliches Konsultationsverfahren zu dem Dokument „TARGET2: Grundsätze und Struktur“ eröffnet; eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen wurde am 13. Juli 2003 veröffentlicht.

Am 28. Juli 2003 teilten drei Zentralbanken, und zwar die Banque de France, die Banca d'Italia und die Deutsche Bundesbank, dem Präsidenten der EZB mit, dass sie bereit seien, gemeinsam die Grundlage für die Gemeinschaftsplattform zur Verfügung zu stellen; hierfür sollten Teile ihrer vorhandenen TARGET1-Infrastrukturen angepasst und durch die erforderlichen Ad-hoc-Entwicklungen ergänzt werden (so genannter „building block“-Ansatz). Ende 2003 erklärten die Zentralbanken des Eurosystems ihre Bereitschaft, an der Gemeinschaftsplattform teilzunehmen. Voraussetzung sei allerdings eine weitere Klärung von Fragen bezüglich der Leitungsstruktur, der Kosten und der Finanzierung. Seither hat das Eurosystem seine weitere Projektarbeit auf der Annahme begründet, dass TARGET2 als Gemeinschaftsplattform gestaltet wird.

Die TARGET-Anwender wurden gebeten, die im Entwurf der Grobspezifikation beschriebenen Leistungsmerkmale und Funktionalitäten der Gemeinschaftsplattform zu kommentieren; dieses Dokument wurde anschließend finalisiert und am 22. Juli 2004 vom EZB-Rat verabschiedet.

Im vorliegenden Bericht wird eine Reihe von Fragen näher beleuchtet, die im Vorfeld geklärt werden mussten, damit alle Zentralbanken endgültig über ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsplattform entscheiden können. In Abschnitt 1 werden offene Fragen zum Leistungsspektrum von TARGET2, insbesondere zum Liquiditätspooling, zu den Heimatkonten und zum Zahlungsausgleich von Nebensystemen, behandelt. Abschnitt 2

beschäftigt sich mit der Preisgestaltung von TARGET2-Dienstleistungen. Abschnitt 3 befasst sich mit Fragen zur Migration. Abschnitt 4 liefert schließlich einige weitere Informationen zum TARGET2-Projektplan.

## **1. Leistungsspektrum von TARGET2**

### **1.1 Pooling von Innertagesliquidität**

Das Pooling von Innertagesliquidität mittels eines virtuellen Kontos (im Folgenden als Liquiditätspooling bezeichnet) erlaubt es TARGET2-Teilnehmern, (einige) ihrer RTGS-Konten zu einer Gruppe zusammenzulegen und die verfügbare Innertagesliquidität zugunsten aller Mitglieder der Kontengruppe in einem Liquiditätspool zusammenzufassen. Jedes Mitglied einer Kontengruppe hat damit die Möglichkeit, Zahlungen über sein eigenes Konto bis zur Höhe der für die Kontengruppe zur Verfügung stehenden Innertagesliquidität vorzunehmen. Statt Liquidität auf das Konto zu übertragen, auf dem sie benötigt wird, gewährleistet ein solider Rechtsrahmen, dass ein Sollsaldo auf einem Konto der Kontengruppe innerhalb des Tages durch die Guthaben, die auf den anderen Konten der Gruppe zur Verfügung stehen, abgesichert wird. Am Tagesende wird entweder manuell durch den Manager der Kontengruppe oder - falls erforderlich - automatisch durch das System ein Kontenausgleich durchgeführt; dadurch sollen alle Konten der Gruppe einen Habensaldo aufweisen und etwaige Überziehungslimits auf allen Konten eingehalten werden.

Das Eurosystem betont, dass das Pooling von Innertagesliquidität ausschließlich Zahlungsverkehrszwecken dient und nicht zu einer zentralen Durchführung geldpolitischer Geschäfte führen wird.

#### **1.1.1 Liquiditätssteuerung**

Das Liquiditätspooling wird zum reibungslosen Funktionieren von TARGET2 und der Nebensysteme, die den Zahlungsausgleich in TARGET2 vornehmen, beitragen. Die Verfügbarkeit der gesamten Liquidität der Kontengruppe kann einen geringeren Bedarf an Innertageskrediten zur Folge haben. Dadurch verringern sich der Bedarf an Sicherheiten sowie das Risiko eines Zahlungsausfalls. Dies wird unter anderem den Zahlungsausgleich von Nebensystemen erleichtern, da deren Teilnehmer auf die gesamte verfügbare Liquidität (und die Überziehungslimits) der Kontengruppe zugreifen können.

Durch das Liquiditätspooling wird die Liquiditätssteuerung teilweise von der Sicherheitenverwaltung abgekoppelt, da die Liquidität der gesamten Kontengruppe ohne die Bewegung von Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden kann, was zu einer

Kostenersparnis für TARGET2-Anwender führt. Darüber hinaus wird dieses Leistungsmerkmal die Kosten verringern, die für die Verwaltung mehrerer Konten bei einer oder verschiedenen Zentralbanken anfallen, und die Fragmentierung der Innertagesliquidität von international tätigen Banken, die Konten bei mehreren Zentralbanken unterhalten müssen, wirksam „neutralisieren“.

### **1.1.2 Rechtliche Umsetzbarkeit**

Das Liquiditätspooling mittels eines virtuellen Kontos wäre grundsätzlich in den jeweiligen Rechtssystemen der Euro-Länder rechtlich umsetzbar. Nach den nationalen Rechtsvorschriften der jeweiligen Rechtssysteme fast aller Zentralbanken wäre die Nutzung von Kontokorrentkonten als Sicherheiten zulässig. Darüber hinaus könnten Guthaben auf diesen Konten bei einer Zentralbank als Sicherheit zugunsten einer anderen Zentralbank in fast allen betroffenen Rechtssystemen genutzt werden.

Bei der Besicherung durch Dritte kann eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Sicherheitengeber und dem Schuldner, dessen Verbindlichkeit besichert wird, das Rechtsrisiko der Nichtdurchsetzbarkeit der Besicherungsvereinbarung auf ein vertretbares Maß reduzieren; eine Ausnahme bilden derzeit einige Rechtssysteme außerhalb des Euroraums.

Zur Schaffung eines stabilen Rechtsrahmens, der eine Voraussetzung für die Bereitstellung dieses Leistungsmerkmals ist, bedarf es einer weiteren sorgfältigen Prüfung und juristischen Vorarbeit. Ferner untersucht das Eurosystem, ob aus rechtlichen oder politischen Gründen die Anzahl der Teilnehmer (z. B. Zweigstellen, Tochterunternehmen und rechtlich selbständige Gesellschaften) reduziert werden soll, die an einer Kontengruppe teilnehmen dürfen.

### **1.1.3 Für das Liquiditätspooling infrage kommende Konten**

Nach sorgfältiger Prüfung (u. a. auch der rechtlichen Umsetzbarkeit) hat das Eurosystem beschlossen, dass das Pooling von Innertagesliquidität in der Gemeinschaftsplattform nur für RTGS-Konten<sup>1</sup> von Banken des Euro-Währungsgebiets bei Zentralbanken des Euroraums angeboten wird.

Allerdings erhalten alle Banken einschließlich derjenigen, denen die Nutzung des virtuellen Kontos nicht gestattet wird, Zugang zu konsolidierten Kontoinformationen.

---

<sup>1</sup> Jedoch ohne die Konten von Fernzugangsteilnehmern, weil diese nicht berechtigt sind, Innertageskredit von der Zentralbank im Gastland zu erhalten.

### **1.1.4 Interesse der TARGET-Anwender und Preisgestaltung**

Den TARGET-Anwendern wurde mitgeteilt, dass sich die jährlichen Gesamtkosten für das Liquiditätspooling auf schätzungsweise rund 900 000 EUR belaufen werden. Die vorläufigen Ergebnisse einer Umfrage unter den Marktteilnehmern zeigten, dass auf dieser Basis 60 bis 120 Konten gepoolt werden könnten, sodass die Jahresgebühr je Poolkonto 7 500 EUR bis 15 000 EUR betragen müsste, um die Kosten des Liquiditätspooling zu decken. Einzelheiten zu den Preisen für die konsolidierte Kontoinformation werden in den kommenden Monaten noch erarbeitet.

## **1.2 Heimatkonten**

Das Eurosystem beriet über die Frage der so genannten „Heimatkonten“, die außerhalb des RTGS-Systems (d. h. außerhalb des Zahlungsmoduls der Gemeinschaftsplattform) unterhalten werden können. Solche Heimatkonten dienen derzeit in erster Linie der Verwaltung der Mindestreserve, der ständigen Fazilitäten und der lokalen Sicherheiten sowie der Verrechnung von Barabhebungen. Darüber hinaus werden sie zur Erfassung von Transaktionen von Zentralbankkunden genutzt, die keine RTGS-Teilnehmer sind (sein können). Bei TARGET2 können Heimatkonten im standardisierten Heimatkontenmodul der Gemeinschaftsplattform oder in einer proprietären Anwendung der jeweiligen Zentralbank geführt werden.

Das Eurosystem hat sich darauf verständigt, dass Transaktionen zwischen Marktteilnehmern und aus dem Zahlungsausgleich von Nebensystemen resultierende Transaktionen, aber auch Zahlungen im Zusammenhang mit Offenmarktgeschäften schließlich im Zahlungsmodul der Gemeinschaftsplattform abgewickelt werden sollten. Allerdings können derartige Transaktionen in manchen Ländern aufgrund des dortigen Umfelds möglicherweise nicht sofort bei Inbetriebnahme der Gemeinschaftsplattform auf diese verlagert werden. Deshalb einigte sich das Eurosystem auf eine Übergangsfrist von maximal vier Jahren (ab dem Zeitpunkt der Teilnahme der jeweiligen NZB an der Gemeinschaftsplattform) für die Abwicklung dieser Zahlungen im Zahlungsmodul der Gemeinschaftsplattform. Es wird erwartet, dass die europaweit operierenden Nebensysteme die Umstellung vornehmen, sobald oder kurz nachdem alle Zentralbanken auf die Gemeinschaftsplattform gewechselt haben. Die Situation soll ein Jahr nach Einführung von TARGET2 nochmals überprüft werden.

Bestimmte Geschäfte mit der jeweiligen Zentralbank (d. h. die Verwaltung der Mindestreserve und die Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten sowie Barabhebungen) können abhängig davon, wie die betreffende Zentralbank entscheidet, entweder in ihrer eigenen Anwendung oder in der

Gemeinschaftsplattform (im Zahlungsmodul oder im Heimatkontenmodul) abgewickelt werden.

Um die politische Grundhaltung, Heimatkonten zu nutzen, zu fördern, werden die Preise für Zahlungen über Heimatkonten über dem regulären TARGET2-Preis liegen. Dies wird einen Anreiz zur Verkürzung der Übergangsfrist und zu einem möglichst raschen Wechsel zum Zahlungsmodul der Gemeinschaftsplattform bieten.

### **1.3 Zahlungsausgleich von Nebensystemen**

Die Konsultation der Marktteilnehmer durch das Eurosystem hat bestätigt, dass die sechs von der Gemeinschaftsplattform für den Zahlungsausgleich von Nebensystemen angebotenen Abwicklungsmodelle (zwei Echtzeit- und vier Stapelbetriebmodelle), die in der Grobspezifikation festgelegt sind, benötigt werden, weil jedes von ihnen mindestens einem Geschäftszweck dient. Diese Modelle bedeuten bereits eine substantielle Harmonisierung der gängigen Praxis. Zudem findet der geldliche Ausgleich von über Nebensysteme abgewickelten Transaktionen in TARGET2 unabhängig vom Standort des Nebensystems unmittelbar auf dem RTGS-Konto des Teilnehmers in der Gemeinschaftsplattform statt. Dies stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Integration and Harmonisierung der Marktgepflogenheiten dar.

Eine Nachtverarbeitung ist derzeit in TARGET2 nicht vorgesehen. Allerdings wird in Erwägung gezogen, den nächsten TARGET2-Geschäftstag für ein im Voraus festgelegtes Zeitfenster nach Geschäftsschluss von TARGET2 und dem Tagesabschluss beginnen zu lassen. Innerhalb dieses Zeitfensters kann Liquidität speziell für die Abwicklung der Nachtverarbeitung von Nebensystemen verwendet werden. Anschließend öffnet das Zahlungsmodul der Gemeinschaftsplattform frühzeitig und bucht die Aufträge von Nebensystemen vor 7.00 Uhr. Danach steht die Liquidität, die nicht für die Nachtverarbeitung verwendet wurde, wieder zur Verfügung.

Verschiedene sonstige Fragen, die auch den Zahlungsausgleich von Nebensystemen betreffen (z. B. die eventuelle Harmonisierung von Abwicklungszeiten, die Analyse des gesamten Liquiditätseffekts der neuen Regelungen in TARGET2, mögliche politische und strategische Aspekte der verschiedenen Abwicklungsmodelle, der Zugang der Fernzugangsteilnehmer zu Liquidität, die automatische Besicherung, die Finalität der Verrechnung usw.), sollen weiter erörtert und konkretisiert werden; dies ist für die erste Jahreshälfte 2005 vorgesehen. Insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Nebeneinander von Wertpapierabwicklungssystemen, die nach unterschiedlichen Modellen (integrierten Modellen, „interfaced“- bzw. „prefunded“-Modellen) arbeiten, aber auch die Einzelheiten dieser verschiedenen Modelle müssen noch genauer untersucht werden.

## 2. Preisgestaltung

Das Eurosystem hat eine Methodik entwickelt, nach der eine duale Preisgestaltung für die Grundleistungen in TARGET2 möglich sein soll, sodass die Teilnehmer zwischen einer reinen Transaktionsgebühr und einer niedrigeren Transaktionsgebühr zuzüglich einer periodischen Gebühr wählen können. Dabei sind im Wesentlichen die folgenden Grundsätze vorgesehen:

- a) Das Schema sollte eine weitgehende Deckung der TARGET2-Gesamtkosten ermöglichen.
- b) Die höchste Transaktionsgebühr sollte nicht mehr als 0,80 EUR betragen.
- c) Die niedrigste Transaktionsgebühr (der Eckpreis) sollte bei 0,25 EUR pro Transaktion liegen.

Es wurden einige Simulationen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die oben genannten Grundsätze den Kosten- und Volumenschätzungen für TARGET2 entsprechen. Das Eurosystem beabsichtigt, in den nächsten Monaten eine konkrete Gebührenstruktur für TARGET2 auszuarbeiten.

Zu berücksichtigen ist, dass bestimmte optionale Leistungen (z. B. das Liquiditätspooling und der Zahlungsausgleich von Nebensystemen) gesondert bepreist werden.

## 3. Migration

Die Migration nach TARGET2 soll allen Beteiligten (Zentralbanken, Finanzinstituten und Nebensystemen) einen reibungslosen Übergang vom jetzigen TARGET-System auf das neue TARGET2-System ermöglichen. Dazu gehören die Koordination aller Aktivitäten, die nach der Entwicklung der technischen TARGET2-Komponenten bis zur endgültigen Umstellung aller Zentralbanken auf die neue Gemeinschaftsplattform anfallen, sowie insbesondere die Testläufe und die Organisation der Umstellung auf TARGET2.

Das Eurosystem hat die Vorteile und Nachteile einer Migration in Form eines „Big Bang“ im Vergleich zu einer gestaffelten Migration mit „Länderfenstern“ gegeneinander abgewogen. Konkret bedeutete ein „Big Bang“, dass alle Zentralbanken und TARGET-Anwender am Tag der Inbetriebnahme von TARGET2 gleichzeitig auf die Gemeinschaftsplattform wechseln müssten. Unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit wäre es am günstigsten, wenn alle TARGET2-Leistungen allen Teilnehmern vom gleichen Zeitpunkt an zur Verfügung stünden. Allerdings wäre die simultane Migration aller Anwender in allen Ländern auf die Gemeinschaftsplattform mit einem enormen Projektrisiko behaftet und würde keine Flexibilität bei der Organisation der Umstellung erlauben.

Aus diesem Grund hat sich das Eurosystem für Länderfenster entschieden, die es den TARGET-Anwendern ermöglichen, in mehreren Gruppen und zu verschiedenen im Voraus festgelegten Zeitpunkten zur Gemeinschaftsplattform zu wechseln. Jede Gruppe umfasst mehrere Zentralbanken und ihre jeweiligen nationalen Bankengemeinschaften. Der Migrationsprozess wird sich über mehrere Monate erstrecken; in dieser Zeit werden sowohl die TARGET1-Komponenten als auch die Gemeinschaftsplattform nebeneinander bestehen. Eine solche gestaffelte Migration muss so organisiert werden, dass das Projektrisiko minimiert wird. Hierbei müssen auch Störungen der Wettbewerbsgleichheit und die für die Zentralbanken und die TARGET-Anwender entstehenden Kosten so gering wie möglich gehalten werden. Der Migrationszeitraum wird auf maximal ein Jahr begrenzt, wobei von einer kürzeren Dauer ausgegangen wird (siehe Abschnitt 4). Anzumerken ist, dass bei anderen, ähnlich umfangreichen Projekten im Zusammenhang mit Zahlungssystemen (z. B. CLS, SWIFTNet) die Migration auf die neue Infrastruktur ebenfalls stufenweise erfolgte.

Das Eurosystem wird die Länderfenster je nach den Geschäftserfordernissen festlegen. Danach werden die während des Migrationszeitraums geltenden Preise bestimmt, wobei auf eine größtmögliche Neutralität gegenüber den Anwendern geachtet wird.

#### 4. Projektplan für TARGET2

Im gegenwärtigen Stadium des Projekts sind in erster Linie die folgenden Maßnahmen vorgesehen. Jede Maßnahme kann nur dann umgesetzt werden, wenn die vorherigen Schritte erfolgreich abgeschlossen wurden.

<b>Tabelle: Maßnahmen 2005 bis 2007</b>		
1.	Ende des ersten Quartals 2005	Finalisierung der detaillierten Kundenspezifikation
2.	April 2005 bis Dezember 2005	Abschluss der Entwicklung der Gemeinschaftsplattform
3.	Januar 2006 bis März 2006	Interne Tests der Gemeinschaftsplattform
4.	April 2006 bis Mai 2006 (vorläufig)	Akzeptanztests der nationalen Zentralbanken



5.	Juni 2006 bis Dezember 2006 (vorläufig)	Kudentests im ersten Länderfenster (Teilnahme von TARGET-Anwendern aus Gruppen, deren Umstellung erst später stattfinden soll, bereits zu diesem Zeitpunkt möglich)
6.	Dezember 2006	Testläufe unter Produktionsbedingungen / Aktivitäten in der Produktionsumgebung
7.	Januar 2007	Inbetriebnahme für das erste Länderfenster
8.	Januar 2007 bis September 2007	Kudentests, Testläufe unter Produktionsbedingungen usw. und Inbetriebnahme für die anderen Länderfenster

© Europäische Zentralbank, 2005

Anschrift: Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift: Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 1344 0

Internet: <http://www.ecb.int>

Fax: +49 69 1344 6000

Telex: 411 144 ecb d

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Stand: Februar 2005.

ISBN 92-9181-543-8 (Druckversion)

ISBN 92-9181-544-6 (Internet-Version)